

Newsletter

Inhalt

Praxisleitfaden „Weiterleitung/Betreiberstellung“	2
Kohlekommission veröffentlicht Abschlussbericht	2
Land NRW erweitert Förderprogramm für Elektromobilität	4
Auswirkung der Rückforderung von StromNEV-Beihilfen auf KAV-Grenzpreistestate 2012/2013	5
Konzessionsabgabentestate – höhere Rechtssicherheit durch neue Prüfungshinweise	5
Veranstaltungen	7
Ihre Ansprechpartner	8
Bestellung und Abbestellung	8

Praxisleitfaden „Weiterleitung/Betreiberstellung“

Angesichts der aktuellen und für viele Unternehmen als Antragsteller der Besonderen Ausgleichsregel besonders relevanten Diskussion um Weiterleitungen (insbesondere zur sogenannten Bagatellgrenze) und Abgrenzungsfragen zur Betreiberstellung im Einzelfall (z.B. im Kontext von Werks-, Dienstleistungs- und Betriebsführungsverträgen) haben wir in den vergangenen Tagen und Wochen einen Praxisleitfaden "Weiterleitung/Betreiberstellung" erstellt, welcher Erkenntnisse aus der Begleitung von Unternehmen in der Praxis sowie Gespräche mit dem BMWi bzw. Behörden beinhaltet.

Bei Interesse stehen Ihnen die nachfolgenden Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Michael H. Küper, M.Sc., Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194
E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

Kohlekommission veröffentlicht Abschlussbericht

Die Kohlekommission (offiziell als Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ bezeichnet) hat am 26. Januar 2019 und damit etwas mehr als ein halbes Jahr nach ihrer konstituierenden Sitzung ihren Abschlussbericht veröffentlicht. Nun bleibt abzuwarten, in welchem Umfang und in welcher Form die Bundesregierung die in dem Bericht vorgesehenen Maßnahmen umsetzt.

Die Kommission versteht ihre Vorschläge als Ergebnis einer ausgewogenen Abwägung verschiedener Interessen. Sie betont, dass sichergestellt wird, dass Deutschland unter den gegebenen Zielen aus Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Sicherung von Beschäftigung und Wertschöpfung dennoch in der Lage ist, die Lücke zum 40 %-Klimaziel so weit wie möglich zu schließen, und dass die Energiewirtschaft ihr Sektorziel für 2030 zuverlässig erreicht. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind vielfältig und auch von den Besonderheiten des jeweiligen Braunkohlereviere abhängig. Die Kommission schlägt zudem das Jahr 2038 als konkreten Zeitpunkt für einen Ausstieg aus der Kohleverstromung vor, wobei sie sich ausdrücklich gegen einen abrupten Ausstieg ausspricht. Dessen Folgen wären mit Blick auf die in der Kohlewirtschaft Beschäftigten, die betroffenen Regionen, die Kosten einer sicheren Strom- und Wärmeversorgung sowie den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie unverhältnismäßig. Allein wenn eine im Jahr 2032 zu erfolgende Überprüfung ergeben sollte, dass der Kohleausstieg auch zum Jahr 2035 endgültig vollzogen werden kann, soll er vorgezogen werden.

Die Kommission hat in ihre Bewertung und Abwägung auch die Belange der energieintensiven Branchen einbezogen, einerseits vor dem Hintergrund, dass Deutschland als Standort weiterhin attraktiv bleiben soll, andererseits angesichts der engen Verknüpfung

der Wertschöpfung dieser Branchen mit der Energiewirtschaft sowie den Wertschöpfungsketten weiterer Branchen. Insofern sollen auch die mit der Beendigung der Kohleverstromung verbundenen Effekte auf den Wirtschaftsstandort Deutschland so weit wie möglich vermieden und ansonsten kompensiert werden.

Solche Auswirkungen befürchtet die Kommission primär bei den Strompreisen. Sie geht davon aus, dass die Börsenstrompreise im Zuge steigender Brennstoff- und CO₂-Zertifikatspreise in den kommenden Jahren ansteigen werden. Daher ist sich die Kommission einig, dass Maßnahmen zur Begrenzung der Strompreise ergriffen werden müssen, um die Wettbewerbsfähigkeit stromintensiver Unternehmen zu erhalten. Als Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels schlägt sie zum einen die Gewährung eines Zuschusses auf die Übertragungsnetzentgelte oder einer vergleichbaren Maßnahme ab dem Jahr 2023 sowohl für private als auch gewerbliche Stromverbraucher vor. Derzeit hält sie zum Ausgleich des Strompreisanstiegs einen jährlichen Zuschuss in Höhe von € 2 Mrd. für erforderlich. Auch für energieintensive Unternehmen, die Strom aus dem Netz beziehen, aber von einer Senkung der Netzentgelte im vorgenannten Sinne nicht profitieren würden, soll sich die Bundesregierung für die Entwicklung eines beihilferechtskonformen Instruments einsetzen, das gleichsam zu einer Entlastung von den Preissteigerungen führt. Zum anderen soll vor dem Hintergrund des weiterhin erwartenden Anstiegs der CO₂-Preise die ETS-Strompreiskompensation, die an sich 2020 auslaufen würde, bis zum Jahr 2030 verlängert werden.

Zugleich empfiehlt die Kommission eine Überarbeitung des bislang bestehenden Systems der Steuern, Abgaben, Entgelte und Umlage. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass nach ihrer Erkenntnis durch eine überproportionale Belastung von Strom verglichen mit anderen Energieträgern die Sektorkopplung und auch die Nutzung von Flexibilitätsoptionen gehemmt werden. Konkret spricht sie in diesem Zusammenhang als Empfehlung die Absenkung der Stromsteuer aus.

Zu begrüßen sind auch die verschiedenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit. So soll unter anderem das bestehende Reserve-Instrumentarium im Falle sich abzeichnender Risiken umfassend genutzt sowie die Kraft-Wärme-Kopplung weiterentwickelt und langfristig fortgeführt werden.

Aus Sicht der energieintensiven Industrie ist daneben sicher die Empfehlung der Kommission relevant, ab dem Jahr 2021 von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, für Kraftwerkstilllegungen Emissionszertifikate aus dem nationalen Versteigerungsbudget zu löschen.

Sollten Sie hierzu generell oder spezifisch zu den potentiellen Auswirkungen des Abschlussberichts auf Ihr Unternehmen Fragen haben, stehen wir Ihnen für eine Diskussion gern zur Verfügung.

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968

E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1509

E-Mail: matthias.stephan@de.pwc.com

Land NRW erweitert Förderprogramm für Elektromobilität

Um die Schadstoffbelastungen in den Innenstädten in Nordrhein-Westfalen (NRW) zu senken, treibt die Landesregierung NRW den Ausbau der Elektromobilität weiter voran. In einer Pressemitteilung vom 29. Januar 2019 gab Wirtschaftsminister Prof. Dr. Andreas Pinkwart bekannt, dass Unternehmen bis zu € 8.000,00 Kaufprämie für E-Fahrzeuge erhalten.

Ab dem 4. Februar 2019 stellt das Land NRW eine neue Kaufprämie für Unternehmen zur Verfügung, die den Umstieg für Unternehmen auf elektromobile Lösungen erleichtern soll. So erhalten Unternehmen in NRW im Rahmen des Programms „Emissionsarme Mobilität“ vom Land € 4.000,00 beim Kauf eines Elektro-Pkw – zusätzlich zur Umweltprämie des Bundes (ebenfalls € 4.000,00) und € 8.000,00 beim Kauf von E-Nutzfahrzeugen von 2,3 bis 7,5 Tonnen. Wer einen E-Transporter bis 4,25 Tonnen erwirbt, kann zusammen mit dem Umweltbonus des Bundes sogar Fördergelder in Höhe von € 12.000,00 beantragen. Wirtschaftsminister Prof. Dr. Andreas Pinkwart macht deutlich, dass mit diesen Förderungen in NRW ein umfassendes Gesamtpaket zum Einstieg in die Elektromobilität, das von der Beratung über die Anschaffung und Finanzierung von Fahrzeugen bis hin zum Aufbau der Ladeinfrastruktur reicht, geschaffen wird. Dafür wurde das Fördervolumen auf € 40 Mio. im Jahr 2019 verdoppelt.

Vor dem Hintergrund der drohenden Dieselfahrverbote denken viele Unternehmen vor allem im innerstädtischen Bereich über die Nutzung der Elektromobilität nach. Noch fehlt es aber in den Unternehmen häufig am Know-how zu der neuen Technologie. Das neue Förderprogramm des Landes hilft durch die Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens insbesondere vielen kleinen und mittelständischen Unternehmen bei der Entscheidung.

Überblick zu den Unterstützungsangeboten für den Einstieg in die Elektromobilität:

- Verdoppelung des Umweltbonus: Zusätzlich zum Bundes-Umweltbonus (€ 4.000,00) erhalten Unternehmen weitere € 4.000,00 vom Land NRW als Zuschuss, für Nutzfahrzeuge (2,3 bis 7,5 Tonnen) sogar € 8.000,00.
- Null-Zinsen für die Kreditfinanzierung: Bei guter Bonität zahlen Unternehmen für die Finanzierung des übrigbleibenden Kaufpreises keine Zinsen. Je nach Laufzeit brauchen Unternehmen mit der Tilgung erst nach zwei Jahren starten.
- Weiter bis zu 50 % Zuschuss für die „Firmentankstelle“: Für Kauf und Installation nicht öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur gibt das Land Unternehmen bis zu 50 % der Kosten bis max. € 1.000,00 für eine Wallbox und max. € 3.000,00 pro Ladepunkt an einer Ladesäule dazu – ab sofort auch für die Umrüstung der Mitarbeiterparkplätze (Arbeitgeberladen). Bei öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur gibt es bis zu € 5.000,00 pro Ladepunkt dazu.
- Weiter Zuschüsse für Anschaffung von E-Lastenrädern: Beim Kauf von Elektrolastenfahrrädern zahlt das Land einen Zuschuss von 30 % bis maximal € 2.100,00.
- Weiter bis zu 50 % Zuschuss für Umsetzungsberatungen: Beratungsunternehmen können bei der Umstellung der Fahrzeugflotte auf elektrische Antriebe helfen – bis zu 50 % der Beratungskosten bis maximal € 15.000,00 übernimmt das Land NRW.

Wenn Sie mit dem Gedanken spielen, in Elektromobilität in Ihrem Unternehmen zu investieren, beraten wir Sie gerne bei der optimalen Ausgestaltung und bei der Nutzung des neuen Förderprogramms sowie der weiteren energierechtlichen Besonderheiten.

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968
E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Dr. Melanie Moser, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-2833
E-Mail: melanie.moser@de.pwc.com

Auswirkung der Rückforderung von StromNEV-Beihilfen auf KAV-Grenzpreistestate 2012/2013

Grenzpreistestate für die Jahre 2012/2013 basierten auf damals gezahlten Netzentgelten. Bei Wegfall der Netzentgeltbefreiung sind Netzbetreiber gehalten, neue Bescheinigungen anzufordern.

Nach der Entscheidung der EU-Kommission vom 28. Mai 2018 haben die Regulierungsbehörden Verfahren eingeleitet und die ursprünglichen Netzentgeltbefreiungen auf der Grundlage von § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV für die Jahre 2012 und 2013 teilweise widerrufen.

Soweit die betroffenen Letztverbraucher für die Jahre 2012/2013 die Unterschreitung des Grenzpreises geltend gemacht haben, haben sie die Voraussetzungen in der Regel durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers nach § 2 Abs. 6 Satz 3 KAV nachgewiesen. Dieser Nachweis basierte allerdings auf den damaligen Durchschnittspreisen einschließlich Netzentgeltbefreiung. Ob der Grenzpreis auch bei Nachzahlung der Netzentgelte noch unterschritten würde, müsste erneut geprüft und nachgewiesen werden.

Da die Netzbetreiber ihrerseits in der Regel gegenüber den konzessionsgebenden Gemeinden zur Zahlung der höchstmöglichen Konzessionsabgabe verpflichtet sind, sind sie hier in der Verantwortung, die entsprechenden Nachweise zu verlangen oder die Konzessionsabgaben für die Jahre 2012/2013 nachzufordern. Erste Netzbetreiber haben sich diesbezüglich bereits an die betroffenen Letztverbraucher gewandt.

Sollten Sie hiervon betroffen sein, können wir Sie gern unterstützen.

Björn Jacob, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-7259
E-Mail: bjoern.jacob@de.pwc.com

Konzessionsabgabentestate – höhere Rechtssicherheit durch neue Prüfungshinweise

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) veröffentlicht weitere Prüfungshinweise nach § 2 Abs. 6 Satz 3 KAV zu Grenzpreisprüfungen für Weiterverteiler und Schwachlastlieferungen.

Das IDW hatte bereits in der Juni-Ausgabe 2017 seiner Mitgliederzeitschrift, IDW Life, aufgrund der zunehmenden Irritationen durch eine Vielzahl von Urteilen zu Form und Inhalt von Nachweisen zur Reduzierung der Konzessionsabgabe einen Prüfungshinweis zu den Besonderheiten der Prüfung von Grenzpreisvergleichen auf Ebene des Letztverbrauchers veröffentlicht (IDW PH 9.970.60). Mit Urteil vom 20. Juni 2017 hatte dann der BGH entschieden, dass sich ein Schwachlasttarif i.S.d. Konzessionsabgabenverordnung (KAV) dadurch auszeichnet, dass er auch ohne die rechnerische Einbeziehung der (verringerten) Konzessionsabgabe einen geringeren Arbeitspreis als für die Abnahme in den übrigen Zeiträumen vorsehen muss (EnZR 32/16). Seitdem erwarten Netzbetreiber auch bei Schwachlastlieferungen einen Nachweis der Voraussetzungen für das Vorliegen der geringeren Konzessionsabgabe, u.a. durch eine Prüfung (z.B. HT/NT-Zähler, Preisspreizung).

In der Dezember-Ausgabe der IDW Life hat das IDW nun folgende weitere Prüfungshinweise veröffentlicht:

- *IDW Prüfungshinweis: Besonderheiten der Prüfung nach § 2 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. Abs. 4 KAV des **Grenzpreisvergleichs Strom** auf Ebene des Lieferanten (IDW PH 9.970.61).*
- *IDW Prüfungshinweis: Besonderheiten der Prüfung nach § 2 Abs. 8 i.V.m. Abs. 6 Satz 3 KAV der Aufstellung von Strommengen eines **Weiterverteilers** zur Abrechnung der Konzessionsabgabe für Strom (IDW PH 9.970.62).*
- *IDW Prüfungshinweis: Besonderheiten der Prüfung nach § 2 Abs. 6 Satz 3 KAV von Stromlieferungen zu lastschwachen Zeiten (**Schwachlaststrom**) auf Ebene des Lieferanten (IDW PH 9.970.63).*

Zugleich wurde der IDW PH 9.970.60 redaktionell angepasst.

Damit die genannten IDW Prüfungshinweise eine ausreichende Akzeptanz bei den Netzbetreibern und Lieferanten finden, wurden sie mit dem Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) abgestimmt. Die IDW Prüfungshinweise sind erstmals anzuwenden bei Prüfungen, die nach dem 28. Februar 2019 beauftragt werden; eine freiwillige frühere Anwendung ist zulässig.

Sind Lieferanten bzw. Weiterverteiler in mehreren Netzgebieten tätig, ist der Anspruch auf Befreiung von oder Reduktion der Konzessionsabgabe einzeln gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber zu erklären. In diesen Fällen ist im Hinblick auf jedes Netzgebiet eine gesonderte Prüfung nach § 2 Abs. 6 Satz 3 KAV durchzuführen und somit gegebenenfalls eine Vielzahl von Prüfungen. Übergreifende Prüfungstätigkeiten können jedoch zusammengefasst werden, z.B. Auftragsbestätigungsschreiben, Gewinnung eines Verständnisses des Unternehmens, Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems, Einholung einer Vollständigkeitserklärung. Jedoch sind bezogen auf die Angaben, die nur ein einzelnes Netzgebiet betreffen, jeweils aussagebezogene Prüfungshandlungen durchzuführen.

Das IDW arbeitet an weiteren Veröffentlichungen zu Prüfungen im Zusammenhang mit der KAV.

Björn Jacob, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-7259
E-Mail: bjoern.jacob@de.pwc.com

Veranstaltungen

Hinweisen wollen wir auf unsere Veranstaltung

**„Richtige Antragstellung nach §§ 63 ff. EEG 2017 –
(Er)Messen in der BesAR?“**

am

20. März 2019 in Frankfurt am Main.

In der Veranstaltung wird ein Schwerpunkt auf den Themen Drittmengenabgrenzung und Betreiberstellung liegen. Dort wird die Gelegenheit bestehen, Fragen und unterschiedliche Lösungsansätze mit unseren Experten zu diskutieren. Eine Einladungskarte zu der Veranstaltung liegt der Übersendungsmail zu dieser Newsletter-Ausgabe bei.

Bei Fragen, insbesondere bezüglich der Vorlage eines (korrigierten) Wirtschaftsprüfungstests, können Sie sich auch gerne an folgende Ansprechpartner wenden:

Gerhard Locher, Wirtschaftsprüfer, Tel.: +49 211 981-4487
E-Mail: gerhard.locher@de.pwc.com

Alexander Stötzel, Wirtschaftsprüfer, Tel.: +49 211 981-2086
E-Mail: alexander.stoetzel@de.pwc.com

Veranstaltungsreihe „Stromkostenoptimierung – Neuerungen bei EEG-Umlage, Netzentgelten, Steuern, weiteren Abgaben sowie CO₂/ETS“

Weitere geplante Termine:

14. Februar 2019 in Osnabrück ([Link zur Anmeldung](#))

19. Februar 2019 in Bremen ([Link zur Anmeldung](#))

21. Februar 2019 in Bielefeld ([Link zur Anmeldung](#))

Bei Fragen zum Thema und zur Veranstaltung für Sie da:

Alexandra Ufer, Rechtsanwältin, Tel.: + 49 211 981-5679
E-Mail: alexandra.ufer@de.pwc.com

Sebastian Farin, Dipl.-Wjur. (FH), Tel.: + 49 211 981-2287
E-Mail: sebastian.farin@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Michael H. Küper
Düsseldorf
+49 211 981-5396
michael.kueper@de.pwc.com

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
+49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

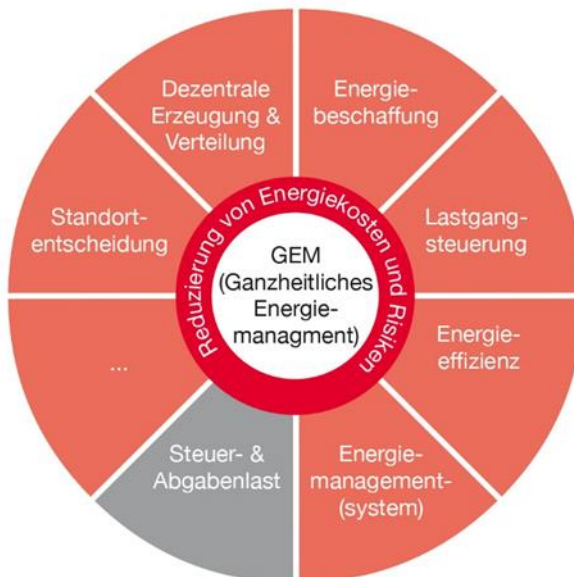
RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
Tel.: +49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an subscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an unsubscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com.



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Februar 2019 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.